

Vergleich des Weinimportregimes mit anderen Importregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse



Bild: James Temple/flickr.com

David Shilling
Seeblickweg 5
8038 Zürich
david@shilling.ch

8. Semester

Seminar „Wein und Recht“
Prof. Dr. A. K. Schnyder
Prof. Dr. D. Jakob
Prof. Dr. S. Fuhrer
Dr. I. Corvini

Universität Zürich
17. August 2009

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Literaturverzeichnis.....	VI
Materialienverzeichnis	VII
I. Einleitung	1
II. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen.....	2
1. Geschichte	2
2. Grundprinzipien	3
a) Meistbegünstigungsprinzip	3
aa) Grundsatz	3
bb) Ausnahmen.....	3
b) Prinzip der Zollbindung	3
c) Prinzip der Inländerbehandlung.....	4
d) Tarifäre und nicht tarifäre Handelshemmnisse	4
aa) Abbau von tarifären Handelshemmnissen.....	5
bb) Verbot nicht tarifärer Handelshemmnisse.....	5
3. Übereinkommen über die Landwirtschaft.....	5
III. Einfuhr von Wein in die Schweiz	6
1. Weinhandelskontrolle.....	6
2. Generaleinfuhrbewilligung.....	7
3. Zollkontingent für Wein.....	7
a) Arten von Wein.....	7
b) General- und Gebrauchstarif.....	7
c) KZA und AKZA	8
d) Verteilung der Kontingente.....	8
e) Ausnahmen	9
aa) Reiseverkehr.....	9
bb) Naturweine aus dem eigenen Rebberg.....	9
4. Bilaterale Abkommen Schweiz – EG.....	9
IV. Einfuhr von Brotgetreide in die Schweiz	10
1. Landesversorgung	10
2. GEB durch die réservesuisse.....	11
3. Zollkontingent für Brotgetreide	11
a) Aufteilung in Tranchen	11

b) Verteilung der Kontingente.....	11
V. Einfuhr von Schnittblumen	11
1. Generaleinfuhrbewilligung.....	11
2. Zollkontingent für Schnittblumen	12
a) Bewirtschaftete Phase	12
b) Verteilung des Kontingents.....	12
c) Ausnahmen	12
3. Bilaterale Abkommen Schweiz – EG.....	13
VI. Würdigung.....	13
VII. Ausblick	15
1. GATT/WTO Doha-Runde.....	15
2. FHAL Schweiz – EG.....	16

Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Abs.	Absatz
AEV	Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. Dezember 1998 mit seitherigen Änderungen (Agrareinfuhrverordnung; SR 916.01)
AKZA	Ausserkontingentszollansatz
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BISD	GATT – Basic Instruments and Selected Documents
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
bspw.	beispielsweise
Ders.	Derselbe
Diss.	Dissertation
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
f./ff.	und folgend(e)
FHAL	Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich
Fn.	Fussnote
GATS	General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (Anhang 1B zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 mit seitherigen Änderungen; SR 0.632.20))
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 (Anhang 1A.1 zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 mit seitherigen Änderungen; SR 0.632.20))
GEB	Generaleinfuhrbewilligung
hl	Hektoliter
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinn
i.V.m.	in Verbindung mit
ITO	International Trade Organization
kg	Kilogramm
KZA	Kontingentszollansatz
lit.	litera
LVG	Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 mit seitherigen Änderungen (Landesversorgungsgesetz; SR 531)
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 mit seitherigen Änderungen (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1)
N	Nationalrat
NTH	nicht tarifäre Handelshemmnisse
Rz.	Randziffer

S.	Seite
s.	siehe
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SWK	Schweizer Weinhandelskontrolle
t	Tonne(n)
TARES	elektronischer Zolltarif der EZV im Internet (www.tares.ch)
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (Anhang 1C zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 mit seitherigen Änderungen; SR 0.632.20)
UE	Union européenne
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VEAGOG	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen vom 7. Dezember 1998 mit seitherigen Änderungen (SR 916.121.10)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
WeinV	Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 mit seitherigen Änderungen (SR 916.140)
WTO	World Trade Organization
z.B.	zum Beispiel
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 mit seitherigen Änderungen (SR 631.0)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZTG	Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 mit seitherigen Änderungen (SR 632.10)
zugl.	zugleich
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 mit seitherigen Änderungen (SR 631.01)

Literaturverzeichnis

ACHERMANN-KNOEPFLI ALEX, Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, insbesondere der Pflichtlagervertrag, Diss. Basel 1990

ARPAGAU REMO, Das schweizerische Zollrecht, in: COTTIER THOMAS/ARPAGAU REMO (Hrsg.), Schweizerisches Aussenwirtschafts- und Binnenmarktrecht, Basel 1999

COTTIER THOMAS/PANIZZON MARION, Die sektoriellen Abkommen und das Recht der WTO, in: FELDER DANIEL/KADDOUS CHRISTINE (Hrsg.), Accords bilatéraux Suisse – UE (Commentaires)/Bilaterale Abkommen Schweiz – EU (Erste Analysen), Bruylant 2001 (zit. COTTIER/PANIZZON)

DAM KENNETH W., The GATT – Law and International Economic Organization, Chicago 1970

ENGELBERGER LUKAS, Die unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts in der Schweiz, Bern 2004, zugl. Diss. Bern 2003

FASEL URS, Bilaterale Verträge und deren Auswirkungen, in: WEKA aktuell, 1 (2000), Zürich 2000

HENNY JEAN-MICHEL, L'importation de produits agricoles, Diss. Lausanne 1981

HUMMER WALDEMAR/WEISS FRIEDL, Vom GATT '47 zur WTO '94, Dokumente zur alten und zur neuen Welthandelsordnung, Wien 1997

KRONENBERG OLIVER P., Die Regulierung von Produktion, Import und Verkauf des Weins im Schweizer Recht (Entwicklungen und aktueller Stand), in: Blätter für Agrarrecht 1 (1999), 3 ff.

SENTI RICHARD, GATT-WTO, Die neue Welthandelsordnung nach der Uruguay-Runde, Zürich 1994

DERS., WTO, System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich 2000 (zit. SENTI, WTO)

DERS., Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in: THÜRER DANIEL/WEBER ROLF H./PORTMANN WOLFGANG/KELLERHALS ANDREAS (Hrsg.), Bilaterale Verträge I & II Schweiz – EU, Zürich 2007 (zit. THÜRER/WEBER/PORTMANN/KELLERHALS/SENTI)

DERS., Welthandelsorganisation (WTO) in a nutshell, Zürich 2009 (zit. SENTI, nutshell)

VIZTHUM WOLFGANG GRAF (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Auflage, Berlin 2007 (zit. VIZTHUM/BEARBEITER/-IN)

Materialienverzeichnis

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Merkblatt für den Import von landwirtschaftlichen Produkten

<http://www.blw.admin.ch/themen/00007/00059/index.html?lang=de>, 05.08.2009

(zit. BLW, Merkblatt)

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Anhang 9 zu Merkblatt für den Import von landwirtschaftlichen Produkten: Spezielle Einfuhrbestimmungen für Schnittblumen

<http://www.blw.admin.ch/themen/00007/00059/index.html?lang=de>, 07.08.2009

(zit. BLW, Anhang 9)

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Anhang 13 zu Merkblatt für den Import von landwirtschaftlichen Produkten: Spezielle Einfuhrbestimmungen für Naturweine, Verarbeitungsweine, Traubensaft verdünnt und Traubensaft zum Keltern

<http://www.blw.admin.ch/themen/00007/00059/index.html?lang=de>, 05.08.2009

(zit. BLW, Anhang 13)

Schweizer Weinhandelskontrolle, Merkblatt: Pflichten bei einer Weinhandelstätigkeit, Version 0 vom 01.01.09

http://www.ewk-cfcv.ch/files_d/merkblatt_d.pdf, 05.08.2009

(zit. SWK, Merkblatt)

Botschaft zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde), BBl 1994 IV, 1 ff. (zit. GATT-Botschaft 1)

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Pflanzliche Produkte, Das Weinjahr 2008 – L'année viticole 2008

<http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00084/index.html?lang=de>, 05.08.2009

(zit. Weinjahr 2008)

Auswirkungen des GATT-Abkommens auf die schweizerische Landwirtschaft, Bericht des Bundesrates zuhanden der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, Bern 1994 (zit. Bericht WAK-N)

Bundesamt für Landwirtschaft, Stand der Arbeiten FHAL, Freihandelsabkommen mit der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich, Stand 7. Oktober 2008

<http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00298/index.html?lang=de>, 07.08.2009

(zit. Zeitplan FHAL)

Folien zur Informationsveranstaltung des BLW vom 3. Juli 2009, Internationale Verhandlungen im Agrarbereich

<http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00298/index.html?lang=de>, 07.08.2009

(zit. Informationsveranstaltung)

I. Einleitung

- 1 Obwohl die Schweiz im Grundsatz eine liberale Freihandelspolitik verfolgt¹, gibt es grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren. Währenddem die Schweiz in Branchen, in welchen die Schweizer Industrie hauptsächlich exportiert, die Grenzen auch für ausländische Produkte öffnet, verfolgt sie bspw. in der Landwirtschaft eine strengere Politik. Da sich landwirtschaftliche Erzeugnisse (im Unterschied zu bspw. technologischen Erzeugnissen) international kaum in Qualität und Beschaffenheit unterscheiden sind auch die internationalen Marktpreise sehr einheitlich². Die Produktionskosten von Land zu Land sind jedoch sehr unterschiedlich und das verglichen mit anderen Ländern hohe Lohnniveau der Schweiz erschwert oder verunmöglicht es den einheimischen Produzenten ihre Produkte auf dem Weltmarkt rentabel zu verkaufen³. Aus diesem Grund schützt der Staat diese einheimischen Produkte durch das Erheben von Zöllen auf gleichartige ausländische Produkte. Ausländische Produkte werden durch Zölle künstlich verteuert, sodass sie teurer werden als die einheimischen Produkte. Die Produzenten können somit ihre Produkte zu für sie angemessenen Preisen auf dem Heimmarkt verkaufen.
- 2 Aufgrund der Mitgliedschaft der Schweiz in verschiedenen Organisationen und der Ratifikation diverser multilateraler Abkommen ist die Schweiz in ihrer protektionistischen Gesetzgebung jedoch stark eingeschränkt. Als Hauptrahmen dient das Allgemeine Handelsabkommen der WTO (GATT). Nur innerhalb dieser genau definierten Leitlinien darf sich die Schweiz zollgesetzgeberisch betätigen.
- 3 Die Vorliegende Seminararbeit soll deshalb als Erstes kurz die Grundzüge des GATT-Abkommens erläutern (s. hiernach Rz. 6 ff.). Anschliessend wird auf die spezifischen Einfuhrregelungen für Wein (s. hiernach Rz. 26 ff.) im Vergleich mit den Regelungen für Brotgetreide (s. hiernach Rz. 45 ff.) sowie Schnittblumen (s. hiernach Rz. 51 ff.) im Sinne einer Auswahl einiger landwirtschaftlicher Produkte eingegangen.
- 4 Im Rahmen dieser produktspezifischen Regelungen wird auch auf die relevanten Abkommen innerhalb der Bilateralen Verträge zwischen der

¹ HENNY, S. 72.

² HENNY, S. 47.

³ KRONENBERG, S. 11.

Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft verwiesen.

- 5 Neben den zollrechtlichen Bestimmungen können bspw. auch sanitärische Fragen oder Fragen der Herkunftsbezeichnung über eine Zulassung zur Einfuhr entscheiden. Im Rahmen dieser Arbeit wird jedoch hauptsächlich auf Fragen in Bezug auf die Einfuhr i.e.S. eingegangen. Die Unterschiede bei der Einfuhr dieser verschiedenen Produkte (z.B. Bewilligungspflicht oder Verteilung der Kontingente) sowie die Gründe für diese Unterschiede werden anschliessend gewürdigt. Abschliessend werden die sich bereits in der Planung befindlichen und für die Schweiz relevanten Liberalisierungen im Agrarhandel kurz umrissen.

II. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

1. Geschichte

- 6 Nach Ende des zweiten Weltkrieges und auf Initiative der USA hin wurde 1947 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gegründet⁴. Um die Kriegswirtschaft wieder in eine Friedenswirtschaft umzuwandeln waren die USA auf offene Absatzmärkte im Ausland angewiesen⁵. Ursprünglich sollte das als provisorisches Zollabkommen gedachte GATT in die geplante International Trade Organization (ITO) überführt werden⁶. Nach dem Scheitern der Verhandlungen über die Gründung der ITO verblieb das GATT jedoch bis 1995 ein eigenständiger (provisorischer) Handelsvertrag⁷, beschränkt auf den internationalen Handel mit Gütern⁸.
- 7 Nachdem die Schweiz aufgrund ihrer Agrargesetzgebung dem GATT 1958 zuerst nur als provisorisches Mitglied beitreten konnte, wurde sie 1966 als Vollmitglied aufgenommen, wobei ihr im Sinne eines Sonderstatus erlaubt wurde die Dispens bezüglich der Agrargesetzgebung weiterzuführen⁹.
- 8 Mit dem Abschluss der Uruguay-Verhandlungsrunde konnte das GATT schliesslich um das GATS- und TRIPS-Abkommen erweitert und die WTO gegründet werden. Das GATT stellt nun einen Teil des Anhangs 1A zur

⁴ KRONENBERG, S. 14; SENTI, nutshell, S. 1 f.

⁵ SENTI, nutshell, S. 1 f.

⁶ KRONENBERG, S. 14; SENTI, nutshell, S. 5 ff.

⁷ SENTI, nutshell, S. 10.

⁸ SENTI, nutshell, S. 14.

⁹ KRONENBERG, S. 15.

Vereinbarung über die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) dar¹⁰.

2. Grundprinzipien

a) Meistbegünstigungsprinzip

aa) Grundsatz

9 Grundpfeiler des GATT ist das Meistbegünstigungsprinzip nach Art. I Abs. 1 GATT. Demgemäss muss ein WTO-Vertragsstaat alle Handelsvorteile, welche er einem anderen Staat gewährt, „unverzüglich und bedingungslos“ für alle gleichartigen Güter auch allen anderen GATT-Vertragsparteien gewähren¹¹.

bb) Ausnahmen

10 Der Grundsatz der Meistbegünstigung wird durch verschiedene Ausnahmen im GATT aufgeweicht. So erlaubt das GATT in Art. XXIV Abs. 4 f. die Schaffung von Zollunionen und Freihandelszonen unter den Vertragspartnern¹².

11 Solche Zollunionen oder Freihandelszonen sind jedoch nur dann mit dem GATT vereinbar, wenn sie annähernd den gesamten Handel zwischen den Staaten der Union bzw. Zone erfassen (Art. XXIV Abs. 8 lit. a und b GATT), für andere WTO-Mitgliedsstaaten nicht zu einer höheren Belastung führen als vor der Bildung der Zollunion (Art. XXIV Abs. 5 lit a. und b. GATT) und die anderen Mitgliedsstaaten über die Bildung dieser Zollunion in Kenntnis gesetzt wurden (Art. XXIV Abs. 7 GATT)¹³.

12 Eine weitere Ausnahme wurde mit dem „Beschluss vom 28. November 1979 über die differenzierte und präferenzielle Behandlung, die Gegenseitigkeit und die stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer“ (Enabling clause) geschaffen. Die WTO-Mitgliedsstaaten wurden darin in Widerspruch zu Art. I GATT dazu ermächtigt Entwicklungsländern eine bessere Behandlung zu gewähren, ohne dass andere WTO-Mitgliedsstaaten daraus Rechte ableiten können¹⁴.

b) Prinzip der Zollbindung

13 Gemäss Art. II GATT werden sowohl Zölle als auch andere von den

¹⁰ SR 0.632.20.

¹¹ ENGELBERGER, S. 54; SENTI, S. 42.

¹² ENGELBERGER, S. 57 f.; SENTI, S. 45 f.

¹³ ENGELBERGER, S. 57 f.; SENTI, WTO, Rz. 400 f.

¹⁴ ENGELBERGER, Fn. 208; HUMMER/WEISS, S. 259 ff.; BISD 26th S, S. 203, zit. bei SENTI, WTO, Rz. 397 f.

Vertragsstaaten gemachten Zugeständnisse gebunden bzw. konsolidiert. Dies bedeutet, dass die gemachten Zugeständnisse in Listen festgehalten werden und sich der Vertragsstaat verpflichtet hat, den festgelegten Zollsatz nicht zu erhöhen. Selbstverständlich kann der Zollsatz jederzeit freiwillig reduziert werden¹⁵.

- 14 Für die Schweiz sind diese maximalen Zollsätze in der dem Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 15. April 1994¹⁶ angefügten Liste LIX-Schweiz-Lichtenstein festgehalten¹⁷.

c) Prinzip der Inländerbehandlung

- 15 Grundsätzlich ist es den WTO-Vertragsstaaten erlaubt ihre eigene Wirtschaft gegen ausländische Konkurrenz zu schützen. Die einzige hierfür zulässige Massnahme sind jedoch Zölle (s. hiernach Rz. 17 ff.)¹⁸.
- 16 Während die Meistbegünstigungsklausel ein Diskriminierungsverbot innerhalb der GATT-Mitgliedsstaaten darstellt, verbietet das Prinzip der Inländerbehandlung in Art. III GATT die Diskriminierung von Produkten aus GATT-Mitgliedsstaaten im Verhältnis zu inländischen Produkten¹⁹. Einem ausländischen Produkt dürfen also nicht mehr oder andere Hindernisse in den Weg gelegt werden als einem inländischen Produkt.

d) Tarifäre und nicht tarifäre Handelshemmnisse

- 17 Als tarifäre Handelshemmnisse werden „alle Zölle und zollähnlichen Abgaben und Belastungen²⁰“ bzw. alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, „die in Zusammenhang mit der Einfuhr auferlegt werden²¹“, verstanden (Art. II Abs. 1 lit. b GATT).
- 18 Als nichttarifäre Handelshemmnisse (NTH) gelten somit alle Massnahmen, welche die Einfuhr von Waren erschweren, jedoch keine Zölle darstellen. Dies können beispielsweise Importkontingente, Einfuhrbewilligungen, Zollformalitäten etc. sein²². Teilweise können Verfahrensregeln oder technische Normen als Schikanemassnahmen ausgestaltet sein und so zu

¹⁵ SENTI, WTO, Rz. 505 ff.

¹⁶ AS 1995 2148 ff.

¹⁷ VPB 63.32.

¹⁸ SENTI, WTO, Rz. 422.

¹⁹ ENGELBERGER, S. 59 ff.; SENTI, S. 48 ff.

²⁰ ENGELBERGER, S. 63.

²¹ SENTI, WTO, Rz. 494 ff.

²² ENGELBERGER, S: 64 ff.; SENTI, WTO, Rz. 531 ff.

versteckten NTH werden²³.

aa) Abbau von tarifären Handelshemmnissen

- 19 Gemäss Art. XXVIII^{bis} GATT anerkennen die Vertragsstaaten, dass „Zölle den Handel oft erheblich behindern; von grosser Bedeutung für die Ausweitung des internationalen Handels sind daher auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen geführte Verhandlungen, die eine wesentliche Herabsetzung des allgemeinen Niveaus der Zölle und sonstiger Eingangs- und Ausgangsabgaben [...] bezwecken²⁴“.
- 20 Das Bekenntnis zur Senkung der Zölle findet sich auch in Abs. 3 der Präambel zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation²⁵ und ist die konsequente Weiterführung dieses Zieles im Rahmen der WTO. So war auch eines der Ziele der bisher letzten abgeschlossenen GATT/WTO-Handelsrunde (Uruguay-Runde) die Senkung der Zölle um durchschnittlich einen Drittel sowie ein völliger Abbau der Zölle in bestimmten Sektoren²⁶.

bb) Verbot nicht tarifärer Handelshemmnisse

- 21 Im Gegensatz zu den Zöllen, welche transparent und einfach verhandelbar sind, verbietet das Regime des GATT NTH vollständig. Zudem verlangt das GATT auch die Beseitigung aller bestehenden NTH (Art. XI Abs. 1 GATT)²⁷.

3. Übereinkommen über die Landwirtschaft

- 22 Nachdem sich die GATT-Vertragsstaaten – so auch die Schweiz²⁸ – im Bereich der Landwirtschaft weiterhin ausgiebig protektionistisch betätigten²⁹ und das GATT im Agrarbereich somit versagt hatte³⁰, wurde dem Agrarbereich im Rahmen der Uruguay-Runde neues Gewicht beigemessen und als Ergebnis der Verhandlungen resultierte schliesslich das „Übereinkommen über die Landwirtschaft“³¹.
- 23 Im Grundsatz bekräftigt das „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ den bereits mit dem GATT beschrittenen Weg. So sieht Art. 3 des Abkommens die

²³ VIZTHUM/DOLZER, S. 531.

²⁴ ENGELBERGER, S. 63; SENTI, nutshell, S. 56.

²⁵ SR 0.632.20.

²⁶ GATT-Botschaft 1, S. 135.

²⁷ ENGELBERGER, S. 64 f.; SENTI, nutshell, S. 60 ff.

²⁸ SENTI, WTO, Rz. 1005.

²⁹ SENTI, WTO, Rz. 1001 ff.

³⁰ DAM, S. 257; GATT-Botschaft 1, S. 24 ff.

³¹ SR 0.623.20, Anhang 1A.3.

Zollbindung vor und entspricht somit Art. II GATT (s. hiervor Rz. 13 ff.)³². Alle bestehenden NTH sollen in gebundene Zölle umgewandelt werden, welche anschliessend nach einem vordefinierten Zeitplan sukzessive abgebaut werden sollen³³.

- 24 Bei den gebundenen Zöllen für landwirtschaftliche Produkte wird zwischen dem Kontingentszollansatz (KZA) und dem Ausserkontingentszollansatz (AKZA) unterschieden. Der KZA ist somit derjenige Betrag, der für die Einfuhr einer vordefinierten Menge eines Gutes bezahlt werden muss (z.B. für Äpfel in offenen Packungen vom 15. Juli bis zum 14. Juli jeweils 2 Franken pro 100 kg). Dieser KZA gilt solange das Kontingent (15800 t für Äpfel, Birnen und Quitten) nicht ausgeschöpft ist. Sobald das Kontingent jedoch ausgeschöpft ist, wird der höhere AKZA (153 Franken pro 100 kg) angewendet³⁴.
- 25 Auch die Schweiz musste sich durch die Ratifizierung dieses Abkommens nun den im Rahmen des GATT geltenden Regeln bezüglich der Landwirtschaft unterwerfen und alle ihre bestehenden Einfuhrregelungen in GATT-konforme Kontingente mit KZA und AKZA umwandelnd³⁵.

III. Einfuhr von Wein in die Schweiz

1. Weinhandelskontrolle

- 26 Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten wird im Landwirtschaftsgesetz (LwG) und in der Agrareinfuhrverordnung (AEV) geregelt. Für die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Produkte finden sich die Ausführungsbestimmungen jeweils in den marktordnungsspezifischen Verordnungen. Für Wein handelt es sich dabei um die Weinverordnung (WeinV)³⁶.
- 27 Alle Personen und Betriebe, die im Weinhandel tätig sind, unterstehen nach Art. 33 Abs. 1 WeinV der Weinhandelskontrolle, mit welcher der Bundesrat die Geschäftsstelle der Eidgenössischen Weinhandelskommission beauftragt hat (Art. 36 Abs. 1 WeinV).
- 28 Wer mit Wein handeln will, muss im schweizerischen Handelsregister

³² SENTI, WTO, Rz. 1015.

³³ SENTI, WTO, Rz. 1016.

³⁴ SENTI, WTO, Rz. 1019 ff.; Abfrage im TARES, durchgeführt am 16.08.09.

³⁵ Bericht WAK-N, S. 4.

³⁶ SR 916.140.

eingetragen sein und sich anschliessend unter Berücksichtigung der von ihr vorgesehenen Formalitäten bei der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) anmelden³⁷ (Art. 34 WeinV).

2. **Generaleinfuhrbewilligung**

29 Gemäss Art. 1 AEV i.V.m Art. 44 Abs. 1 WeinV, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 LwG, benötigt der Importeur für den gewerbsmässigen Import von Wein in die Schweiz eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) des BLW³⁸.

30 Voraussetzungen für den Erhalt einer GEB zum Import von Wein sind der Sitz oder Wohnsitz im schweizerischen Zollgebiet (Art. 1 Abs 2 AEV) sowie das Vorhandensein einer durch die Schweizer Weinhandelskontrolle erteilten Betriebsnummer (s. hiervor Rz. 26 f.; Art. 34 Abs. 1 WeinV)³⁹.

31 Diese Bewilligungspflicht dient gem. Art. 24 Abs. 1 LwG, in Übereinstimmungen mit den durch das GATT eingegangenen Verpflichtungen (s. hiervor Rz. 17 ff.), lediglich der statistischen Überwachung der Weineinfuhr in die Schweiz⁴⁰.

3. **Zollkontingent für Wein**

a) **Arten von Wein**

32 Unterschiedlichen Arten von Wein (z.B. Naturweine, Schaumweine, Apfelweine, etc.) werden unterschiedliche Kontingente zugeordnet. Zudem werden sie mit verschiedenen Zollansätzen belegt. Im Folgenden wird hauptsächlich auf roten und weissen Naturwein aus frischen Weintrauben, also dem umgangssprachlich als „Wein“ bezeichneten Produkt, und dessen Kontingent eingegangen.

b) **General- und Gebrauchstarif**

33 Die aufgrund der WTO-Mitgliedschaft gebundenen Maximalzölle (s. hiervor Rz. 13 ff.) sind im Generaltarif (Anhang 2 zum ZTG) festgehalten⁴¹. Jedem WTO-Mitglied steht es frei gegen unten von den gebundenen Maximalzöllen abzuweichen. Der um diese freiwilligen Zugeständnisse ergänzte Generaltarif heisst Gebrauchstarif. Er entspricht somit dem Generaltarif, enthält jedoch alle

³⁷ SWK, Merkblatt, S. 1.

³⁸ BLW, Anhang 13, Ziff. 2.

³⁹ BLW, Anhang 13, Ziff. 2.

⁴⁰ KRONENBERG, S. 18.

⁴¹ ARPAGAU, Rz. 114.

vom Generaltarif (nach unten) abweichenden Zollansätze, welche z.B. aufgrund von Handelsverträgen und autonom gewährten Präferenzen etc. gewährt werden⁴². Die im Gebrauchstarif festgelegten Ansätze unterstehen dem Meistbegünstigungsprinzip (s. hiervor Rz. 9 ff.)

c) KZA und AKZA

34 Gemäss Anhang 4 der AEV beträgt das Zollkontingent für roten und weissen Wein 1'700'000 hl pro Kalenderjahr. Diese Menge darf also zum niedrigen KZA eingeführt werden. Sollte das Kontingent ausgeschöpft sein, müssten alle nachfolgenden Einfuhren zum höheren AKZA eingeführt werden. In den letzten Jahren wurde das Kontingent jedoch nie vollständig ausgeschöpft⁴³.

d) Verteilung der Kontingente

35 Da einheimische Weinbauern in der Vergangenheit hauptsächlich Weisswein produzierten⁴⁴, existierte bis zum 11. Dezember 2000 je ein Kontingent für roten und für weissen Naturwein. Durch gegenüber dem Rotwein schlechtere Konditionen für den Import von Weisswein sollten also die einheimischen Produzenten vor Überproduktion (von Weisswein) geschützt werden.

36 Rotwein konnte dabei nach dem Windhundverfahren (in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldungen⁴⁵) relativ einfach eingeführt werden. Für Weisswein lieferten in den Neunzigerjahren verschiedene den Import erschwerende Verfahren keine befriedigenden Ergebnisse. Ab 1997 wurden die Kontingentsanteile für Weisswein deshalb versteigert.

37 Für das seit dem 1. Januar 2001 existierende Globalkontingent für rote und weisse Naturweine (s. hiervor Rz. 34) werden die Anteile nach Art. 45 Abs. 1 WeinV wieder „in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldungen zugeteilt“, also nach dem Windhundverfahren verteilt⁴⁶.

38 Obwohl noch immer viel mehr Rotwein als Weisswein in die Schweiz eingeführt wird als vor der Zusammenlegung des Kontingentes, produzieren die einheimischen Weinbauern inzwischen sogar mehr Rotwein als Weisswein und haben sich somit offensichtlich gut an die nun verstärkt vorhandene

⁴² ARPAGAUS, Rz. 116.

⁴³ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/zollkontingente/index.html?lang=de, 03.08.2009.

⁴⁴ KRONENBERG, S. 21.

⁴⁵ AB 1996 N 1636.

⁴⁶ KRONENBERG, S. 21 f.

ausländische Konkurrenz angepasst⁴⁷.

e) Ausnahmen

aa) Reiseverkehr

39 Für den privaten Import von Wein im Rahmen des Reiseverkehrs bedarf es keiner GEB (Anhang 5 AEV). Trotzdem wird die Einfuhr durch die ZV beschränkt. Im Reiseverkehr erlaubt Art. 65 Abs. 1 ZV i.V.m. Art. 67 lit. a ZV jeder Person über 17 Jahren (Art. 65 Abs. 2 ZV) einmal pro Tag die zollfreie Einfuhr von 2 Litern alkoholischer Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozent. Zudem können 20 Liter pro Tag je Person eingeführt werden, ohne dass diese dem Zollkontingent für Naturweine angerechnet werden. Für die zusätzlichen 18 Liter muss jedoch ein Zoll von 60 Rappen pro Liter bezahlt werden. Für Mehrmengen gilt der reguläre Zollansatz von 3 Franken je Liter⁴⁸.

bb) Naturweine aus dem eigenen Rebberg

40 Eigentümer eines eigenen Rebberges im Ausland dürfen nach Art. 46 Abs. 1 WeinV jährlich 100 Liter Wein des eigenen Rebberges zum KZA einführen, sofern „die Einfuhren in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 Litern erfolgen“ (Art. 46 Abs. 1 lit. a WeinV) und dem Bundesamt für Landwirtschaft zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhren zum KZA „ein amtlich beglaubigter Eigentumsnachweis der zuständigen ausländischen Behörde eingereicht wird“ (Art. 46 Abs. 1 lit. b WeinV). Für diese Einfuhren wird keine GEB benötigt (Art. 43 lit. b WeinV) und sie werden dem Zollkontingent (s. hiervor Rz. 34) nicht angerechnet (Art. 46 Abs. 2 WeinV).

4. Bilaterale Abkommen Schweiz – EG

41 Im Rahmen der Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EG wurde das „Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁴⁹“ abgeschlossen. Die Schweiz und die EG kommen darin überein „gemäss den Bestimmungen über die Einrichtung von

⁴⁷ KRONENBERG, S. 21; Weinjahr 2008, S. 5; Weinjahr 2008, S. 45.

⁴⁸ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/essen_trinken/00357/index.html?lang=de, 03.08.2009.

⁴⁹ SR 0.916.026.81.

Freihandelszonen⁵⁰ (s. hiervor Rz. 10 f.) schrittweise die Hemmnisse für den wesentlichen Teil ihres Handels abzubauen⁵¹.

42 Im Bereich des vorliegend diskutierten Themenkreises wurden lediglich einige wenige Zoll und Kontingentszugeständnisse von Seiten der Schweiz an die EG ausgehandelt. Es handelt sich dabei um je ein zollfreies Importkontingent (Nullzollkontingent) von 1000 hl Portwein, ein Nullzollkontingent von 500 Retsina (ein weisser, trockener und mit Harz versetzter Weisswein aus Griecheland) sowie um einen einheitlichen Zollsatz von 8.5 Prozent für Süssweine⁵².

43 Weil in der Schweiz weder Portwein noch Retsina hergestellt wird, kann für diese Produkte problemlos ein Nullzoll gewährt werden, da keine Gefahr für einheimische Produzenten besteht⁵³.

44 Für Wein und Weinbauprodukte wurde zudem ein gegenseitiger Schutz der Herkunftsbezeichnungen sowie eine Anerkennung der gegenseitigen technischen Gesetzgebung vereinbart⁵⁴.

IV. Einfuhr von Brotgetreide in die Schweiz

1. Landesversorgung

45 Um das Weinimportregime der Schweiz mit anderen landwirtschaftlichen Produkten vergleichen zu können, werden nachfolgend als zweites Produkt die Einfuhrregelungen für Brotgetreide vorgestellt.

46 Zur Sicherung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern in Krisenzeiten und bei Mangellagen trifft der Staat vorsorgliche Massnahmen (Art. 3 Abs. 1 Landesversorgungsgesetz (LVG) i.V.m. Art. 1 LVG). Gemäss Art. 8 Abs. 4 LVG kann der Bundesrat bei solchen Gütern die Einfuhr einer Bewilligungspflicht unterstellen, deren Erteilung den Abschluss und die Erfüllung einer Pflichtlagervereinbarung voraussetzt. Mittels dieser werden die Importeure dazu verpflichtet eine bestimmte Menge eines Gutes jederzeit an Lager zu halten. In den meisten Branchen bestehen Organisationen, welche im Auftrag des Bundes die Pflichtlagerhaltung verwalten und überwachen. Eine Mitgliedschaft in einer solchen Organisation kann somit als Voraussetzung für

⁵⁰ dazu kritisch: COTTIER/PANIZZON, S. 64 ff.

⁵¹ AS 2002 2147.

⁵² FASEL, S. 41; THÜRER/WEBER/PORTMANN/KELLERHALS/SENTI, Rz. 62.

⁵³ THÜRER/WEBER/PORTMANN/KELLERHALS/SENTI, Rz. 114.

⁵⁴ FASEL, S. 41.

den Erhalt einer Einfuhrbewilligung vorgesehen werden, um dadurch die Importeure zur Pflichtlagerhaltung zu zwingen⁵⁵.

2. GEB durch die réservesuisse

47 Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Getreide, Spezialgetreide sowie von Energie- und Proteinträgern zu Futterzwecken⁵⁶ i.V.m. Anhang 1 derselben, bedarf es für die Einfuhr von Brotgetreide einer GEB. Diese wird im Auftrag des BLW durch die réservesuisse (Nahrungsvorsorge Schweiz) erteilt (Art. 2 Abs. 2). Eine GEB erhält nur erteilt, wer sich in einem Pflichtlagervertrag dazu verpflichtet ein Pflichtlager innerhalb des schweizerischen Zollgebietes zu unterhalten (Art. 3 Abs. 1).

3. Zollkontingent für Brotgetreide

a) Aufteilung in Tranchen

48 Gemäss Art. 22e AEV i.V.m. Anhang 4b AEV wird das Kontingent für Brotgetreide in 4 Tranchen aufgeteilt, welche das BLW jeweils zum 1. Januar (20000 t), zum 1. April (20000 t), zum 1. Juli (15000 t) und zum 1. Oktober (15000 t) freigibt. Diese Tranchen können, sofern sie nicht bereits früher ausgenutzt wurden, bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres genützt werden.

b) Verteilung der Kontingente

49 Auf die durch das BLW freigegebenen Tranchen des Kontingents wird das Windhundverfahren angewendet (Art. 22e Abs. 1 AEV), zum Windhundverfahren s. hiervor Rz. 36.

V. Einfuhr von Schnittblumen

1. Generaleinfuhrbewilligung

50 Als zweites und letztes Vergleichsprodukt werden nachfolgend die Einfuhrregelungen für Schnittblumen untersucht.

51 Für die Einfuhr von Schnittblumen wird gemäss Art. 2. Der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

⁵⁵ ACHERMANN-KNOEPFLI, S. 8 ff.

⁵⁶ SR 531.215.17.

(VEAGOG)⁵⁷ i.V.m. Anhang 1 VEAGOG eine GEB benötigt. Als Schnittblumen gelten Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, wobei es hauptsächlich um Rosen, Nelken, Orchideen und Chrysanthemen geht (Anhang 1 VEAGOG). Eine GEB wird nur in der entsprechenden Branche tätigen Personen erteilt (Art. 3 VEAGOG).

2. Zollkontingent für Schnittblumen

a) Bewirtschaftete Phase

52 Für Schnittblumen existiert eine Kontingentsperiode, welche vom 1. Mai bis zum 25. Oktober dauert (Art. 12 Abs. 1 VEAGOG). Während dieser bewirtschafteten Phase, in welcher grosse Inlandproduktion herrscht, kann nur eine beschränkte Menge an Schnittblumen zum KZA eingeführt werden. Mehrimporte unterliegen einem über 130 Mal höheren AKZA, sodass der Import unwirtschaftlich würde⁵⁸. Die Höhe des Kontingents kann durch das BLW je nach Marktbedarf und nach Schweizer Angebot im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des VEAGOG angepasst werden.

b) Verteilung des Kontingents

53 Für Importe zum KZA existiert ein kleines Basiskontingent, welches das BLW den Berechtigten gemäss ihren Vorjahreseinfuhren zuteilt (Art. 14 Abs. 1 f. VEAGOG). Das BLW kann je nach Marktbedarf und nach Schweizer Angebot weitere Mengen zum KZA versteigern (Art. 14 Abs. 4 lit. a VEAGOG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 VEAGOG)⁵⁹.

54 Im Übrigen kann das BLW nach einem von ihm definierten Schlüssel für eine bestimmte Menge an gekauften inländischen Schnittblumen einer Person Kontingentsanteile für die Einfuhr von ausländischen Schnittblumen zuteilen (Art. 14 Abs. 4 lit. b VEAGOG)⁶⁰.

c) Ausnahmen

55 100 kg pro Person und Tag können als Waren des Marktverkehrs in die Schweiz eingeführt werden (Art. 25 Abs. 1 ZV i.V.m. Art. 8 Abs. 2 lit. j ZG).

⁵⁷ SR 916.121.10.

⁵⁸ Abfrage im TARES, durchgeführt am 07.08.09.

⁵⁹ BLW, Anhang 9, Ziff. 2.

⁶⁰ BLW, Anhang 9, Ziff. 2.

Dazu zählen auch Schnittblumen (Art. 25 Abs. 2 ZV). Sie müssen dafür „aus der ausländischen Grenzzone stammen“ (Art. 25 Abs. 1 lit. a ZV), „über die von der Zollverwaltung bezeichneten Zollstellen eingeführt werden“ (lit. b) und „innerhalb der inländischen Grenzzone an natürliche Personen für deren eigenen Bedarf verkauft werden“ (lit. c). Zudem muss die einführende Person ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und darf die Ware nicht von Dritten für den Wiederverkauf erwerben (Art. 25 Abs. 3 ZV).

3. Bilaterale Abkommen Schweiz – EG

56 Im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁶¹ (s. hiervor Rz. 41) hat die Schweiz der EG für die bewirtschaftete Phase (s. hiervor Rz. 52) ein Nullzollkontingent von 1000 t Schnittblumen zugestanden. Aus der EG können somit 1000 t zu einem speziellen KZA, der in diesem Fall Null Franken beträgt, importiert werden. Ausserhalb der bewirtschafteten Phase (26. Oktober bis 30. April) herrscht für Schnittblumen aus der EG Zollfreiheit. Die EG verzichtet ihrerseits komplett auf Zölle und Kontingente für Schweizer Schnittblumen⁶².

VI. Würdigung

57 Als WTO-Mitglied und somit GATT-Vertragsstaat hat sich die Schweiz im Bereich des internationalen Handels an verschiedene Einschränkungen bezüglich ihrer Einfuhrgesetzgebung zu halten. Dabei liegt das Schwergewicht auf dem Verbot von nicht tarifären Handelshemmnissen und der schrittweisen Reduzierung der tarifären Handelshemmnisse.

58 Die Einfuhrregelungen der hiervor vorgestellten Produkte weisen als grundlegende Gemeinsamkeit das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung auf. Jeder, der gewerbsmässig solche Produkte in die Schweiz einführen möchte, muss im Besitz einer solchen GEB sein. Desweiteren sind in Übereinstimmung mit den GATT-Regelungen die maximalen und die aktuell gültigen Zolltarife (KZA und AKZA) im General- und im Gebrauchstarif notifiziert.

59 Neben diesen grundlegenden Gemeinsamkeiten haben einige auf den ersten

⁶¹ SR 0.916.026.81.

⁶² FASEL, S. 41; THÜRER/WEBER/PORTMANN/KELLERHALS/SENTI, Rz. 47 ff.

Blick gleichartige Regelungen einen völlig anderen Hintergrund. Sie sind das Resultat von ganz unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Einfuhrregelungen für ein bestimmtes Produkt von Seiten des Gesetzgebers.

- 60 Sowohl beim Import von Wein als auch beim Import von Brotgetreide kann die GEB nur nach Anmeldung oder direkt bei einer durch das Gesetz bestimmten dritten Stelle beantragt werden und wird nur gegen die Erfüllung diverser Auflagen ausgestellt. Bei der aufgrund der Anmeldung bei der SWK ausgestellten GEB für die Einfuhr von Wein wird der Importeur dazu verpflichtet eine Kellerbuchhaltung zu führen und sich und seinen Betrieb regelmässig von der SWK kontrollieren zu lassen. So stellt der Gesetzgeber sicher, dass (im Vertrauen auf die Qualität einheimischer Produkte) auch von ausländischen Produkten ein gleich hoher Qualitätsstandard eingehalten wird, die Lebensmittelgesetzgebung eingehalten wird und auch die Bezeichnung geschützt wird.
- 61 Ganz andere Überlegungen, nämlich solche der Landesversorgung, spielen bei der GEB für Brotgetreide eine Rolle. Im Gegensatz zu Wein handelt es sich bei Brotgetreide nämlich um ein Produkt, welches für die Versorgung der Bevölkerung in Krisenzeiten von zentraler Bedeutung ist und deren Überleben sichern kann. Dies zeigt sich auch in den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Während dem die Bewilligungspflicht der Weineinfuhr eine Ausführung des LwG darstellt, findet sich die gesetzliche Grundlage für den Import von Brotgetreide im LVG und will die Pflichtlagerhaltung solcher Lebensgrundlagen sicher stellen.
- 62 Währenddem beim Wein der Schutz der einheimischen Produzenten für den Gesetzgeber nur einer von mehreren Gründen zur Regulierung ist, zielt die Bewilligungspflicht sowie die zugehörige Kontingentsregelung für die Einfuhr von Schnittblumen hauptsächlich und sehr stark auf den Schutz der einheimischen Produktion.
- 63 Währenddem das Kontingent und die Ansätze beim Import von Wein so gut wie keine Rolle spielen, da das Kontingent genügend gross ist um bisher nicht ausgeschöpft worden zu sein, schützt die Aufteilung in zwei mit der Inlandproduktion übereinstimmenden Phasen mit massiv unterschiedlichen Zollansätzen die Produzenten von Schnittblumen ganz klar.

- 64 Es lässt sich somit sagen, dass aus der Kombination von Bewilligungspflicht mit Auflagen und Ausgestaltung der Kontingente (Grösse, Zeitdauer, Ansätze, Art der Verteilung) verschiedene landwirtschaftliche Produkte ganz unterschiedlich behandelt werden können. Für den Laien ist es nur sehr schwer möglich sich innerhalb dieser Einfuhrregelungen zurechtzufinden.
- 65 Obwohl diese Einfuhrregelungen in Übereinstimmungen mit den gültigen GATT-Bestimmungen erlassen wurden, könnte man versucht sein zu denken es handle sich dabei um NTH, welche verboten sind. Neben der Tatsache, dass der GATT-Gedanke erst langsam in den Agrar-Welthandel Einzug nimmt (s. hiernach Rz. 67) und die Staaten somit dort auch noch mehr Freiheiten als bspw. im Industriebereich haben, zeigt sich, dass der Grat zwischen den verbotenen NTH und den aus anderen Gründen notwendigen Regulierungen sehr schmal ist und die Qualifikation einzelner Massnahmen in Bezug auf das GATT somit schwierig ist.
- 66 Beim Vergleich der vorgestellten Zugeständnisse, welche im Rahmen der Bilateralen Verträge mit der EG gemacht wurden, fällt auf, dass die Schweiz der EG Zugeständnisse für Weineinfuhren macht ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Auf dem Gebiet der Schnittblumen sind dafür die Zugeständnisse der EG an die Schweiz grösser als umgekehrt. Man könnte somit meinen, dass unausgewogene Abkommen abgeschlossen wurden. Die Verhandlungen wurden jedoch nach dem Prinzip „do ut des“ geführt. Bei dieser Art von Verhandlungen muss das „Gegengeschäft“ nicht zwingend bei den gleichen oder ähnlichen Produkten liegen. So wird es natürlich rückblickend schwierig die ausgehandelten Ergebnisse produktweise zu werten⁶³, umso mehr, wenn wie vorliegend nur eine Auswahl von Produkten betrachtet wird.

VII. Ausblick

1. GATT/WTO Doha-Runde

- 67 In Weiterentwicklung der Ergebnisse der Uruguay-Runde sollen sich die WTO Mitgliedsstaaten weiter öffnen. Im Rahmen der seit 2001 laufenden Doha-Runde ist deshalb auch die weitere Öffnung der Agrarmärkte ein grosses Thema. Insbesondere die Entwicklungsländer fordern einen besseren

⁶³ THÜRER/WEBER/PORTMANN/KELLERHALS/SENTI, Rz. 33.

Marktzugang. Bisher konnten sich die WTO-Mitglieder in 18 von 20 Verhandlungspunkten einigen, jedoch in den beiden anderen keinen Konsens erzielen⁶⁴.

68 Für Ende 2009 ist eine Ministerkonferenz geplant. Da der Umfang des neuen Abkommens weitgehend bekannt ist und die Schweiz damit einverstanden ist, erhofft sie sich von dieser Konferenz neue Bewegung in den Verhandlungen⁶⁵.

2. FHAL Schweiz – EG

69 Als konsequente Fortsetzung der Freihandelspolitik zwischen der Schweiz und der EG hat der Bundesrat am 14. März 2008 ein Verhandlungsmandat für einen Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) verabschiedet. Geplant sind der Abbau von Zöllen und Kontingenten aber auch von NTH (wie z.B. unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen). „Neben den landwirtschaftlichen Rohstoffen (wie Milch, Schlachtvieh) sollen zudem auch die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen der Produktionskette in den Freihandel einbezogen werden, also ebenso die Produktionsmittel (wie Saatgut, Maschinen) wie auch die Produkte der Verarbeitungsindustrie (wie Käse, Joghurt)“⁶⁶.

70 Die Schweiz verspricht sich von einem solchen Freihandel mit der EU langfristige Perspektiven für die Landwirtschaft, Preissenkungen für die Konsumenten („Hochpreisinsel Schweiz“) und ein Wirtschaftswachstum. Die 490 Mio. EU-Bürger haben ähnliche Vorlieben wie die Schweizer und Schweizer Qualitätsprodukte wie bspw. Wein könnten in diesem Markt somit gute Chancen haben⁶⁷.

71 Nach aktuellem Stand sollten die Verhandlungen im Laufe des Jahres 2010 abgeschlossen sein. Mit einem Inkrafttreten nach einem allfälligen Referendum wird für 2013 oder 2014 gerechnet⁶⁸.

⁶⁴ Informationsveranstaltung, S. 12;
http://www.wto.org/english/news_e/news08_e/meet08_summary_29july_e.htm,
07.08.09.

⁶⁵ Informationsveranstaltung, S. 17.

⁶⁶ <http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00298/index.html?lang=de>, 07.08.09.

⁶⁷ Informationsveranstaltung, S. 33 ff.

⁶⁸ Informationsveranstaltung, S. 40.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

David Shilling

Zürich, 17. August. 2009